VERORDNUNG (EWG) Nr. 202/90 DES RATES

vom 22. Januar 1990

über die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Sorten von Qualitätshartmais mit glasigem Aussehen in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90 (3), wird während eines Zeitraums von drei Wirtschaftsjahren eine Erzeugungsbeihilfe für Qualitätshartmais mit glasigem Aussehen in den hierfür am besten geeigneten Gebieten der Gemeinschaft gewährt. Nach Artikel 261 der Beitrittsakte gilt die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 jedoch bis zum 1. Januar 1991 nicht in Portugal.

Bei einer Anwendung der betreffenden Regelung erst ab dem genannten Datum ließe sich nicht gewährleisten, daß die in Portugal erstrebten Ziele erreicht werden. Diese Regelung sollte deshalb in Portugal sofort zur Anwendung kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Regelung ist in den hierfür am besten geeigneten Gebieten Portugals anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

(1) Stellungnahme vom 19. Januar 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(3) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.